99050117011000, 99050117011000

Änderungen von Verträgen der öffentlichen Wasserversorgung anmelden

Heruntergeladen am 03.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121350657/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050117011000, 99050117011000
Leistungsbezeichnung I	Änderungen von Verträgen der öffentlichen Wasserversorgung anmelden
Leistungsbezeichnung II	Änderungen von Verträgen der öffentlichen Wasserversorgung anmelden
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gebietsschutz- oder Demarkationsvertrag , Änderung Vertrag Wasserwirtschaft, Anmeldung Konzessionsvertrag, Änderung Gebietsschutz- oder Demarkationsvertrag, Verbundvertrag , Konzessionsvergabe Wasser , Änderung Verbundvertrag, Vertrag öffentliche Wasserversorgung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.06.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__31.html https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__31a.html
Teaser	Wenn Ihr Vertrag der Wasserwirtschaft nachträglich geändert werden soll, müssen Sie die Änderung bei der zuständigen Behörde anmelden. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen müssen Sie Konzessions-, Demarkations-, Gebietsschutz- und Verbundverträge der Wasserwirtschaft, deren Änderungen und Ergänzungen sowie deren Beendigung oder Aufhebungen bei der zuständigen Kartellbehörde anmelden. Die Anmeldepflicht gilt auch für Änderungen; d.h. wenn Ihr Konzessions-, Demarkations-, Gebietsschutz- oder Verbundvertrag der Wasserwirtschaft nachträglich geändert wurde, müssen Sie dies der zuständigen Kartellbehörde ebenfalls anmelden. Anmeldepflichtig sind Sie als Vertragspartei. Vertragspartei sind die an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen (Wasserversorgungsunternehmen oder Kommune) über ihre jeweiligen vertretungsberechtigten Organe bzw. die Gebietskörperschaften über den jeweiligen

Modul	Sachverhalt
	Bürgermeister/Gemeindevorsteher. Hintergrund dieser Leistung ist der fehlende Wettbewerb aufgrund des natürlichen Monopols der Wasserversorgung. Der fehlende Wettbewerb wird durch die Aufsichts- und Kontrollfunktion der Kartellbehörden in Form der Missbrauchsaufsicht nach der GWB ersetzt. Eine effektive kartellrechtliche Kontrolle der Wasserpreise durch die Kartellbehörden kann nur gewährleistet werden, wenn diese einen (vollständigen) Überblick über abgeschlossene Verträge der Wasserwirtschaft sowie deren Inhalte haben. Demzufolge müssen Sie auch Änderungen Ihres Vertrags der zuständigen Behörde anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	• Unterzeichneter (geänderter) Wasserkonzessionsvertrag in Kopie • Es sind bei der Anmeldung für jedes beteiligte Unternehmen die folgenden Anmeldekriterien anzugeben: 1. Firma oder sonstige Bezeichnung, 2. Ort der Niederlassung oder Sitz, 3. Rechtsform und Anschrift sowie 4. Name und Anschrift des bestellten Vertreters oder des sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen des gesetzlichen Vertreters. Darüber hinaus sind kartellrechtlich bedeutsame Bestandteile des geänderten Vertrages (einschließlich Lagepläne, Gebietskarten des Versorgungsgebietes etc.) beizufügen.
Voraussetzungen	Damit Sie Ihre Anzeigepflicht nach § 31 GWB erfüllen, müssen Sie • Ihren geänderten Vertrag der Wasserwirtschaft vollständig bei der zuständigen Behörde anmelden (schriftliche oder elektronische Übersendung des gegenständlichen Vertrags bzw. der gegenständlichen

Modul	Sachverhalt
	Verträge) und die folgenden Informationen angeben: 1. Firma oder sonstige Bezeichnung, 2. Ort der Niederlassung oder Sitz, 3. Rechtsform und Anschrift sowie 4. Name und Anschrift des bestellten Vertreters oder des sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen des gesetzlichen Vertreters.
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie können Ihre Anzeige schriftlich oder elektronisch tätigen. Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Behörde, ob trotz Änderung des Vertrages alle Voraussetzungen für die Anzeige nach § 31 GWB erfüllt sind. Nach erfolgreicher kartellrechtlicher Überprüfung erhalten Sie den Erlass eines Bescheides.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	Informationsseite des MWIKE https://www.wirtschaft.nrw/konzessionsvergabe-wasser
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Verträge der Wasserwirtschaft Änderung • Antragsteller bzw. Antragstellerin muss Änderungen von Konzessions-, Demarkations-, Gebietsschutz- und Verbundverträge der Wasserwirtschaft bei der zuständigen Kartellbehörde anmelden • anzeigepflichtig sind die an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen über ihre jeweiligen

Modul	Sachverhalt
	vertretungsberechtigten Organe bzw. die Gebietskörperschaften über den jeweiligen Bürgermeister/Gemeindevorsteher • Zuständig: Energie-Landeskartellbehörden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Änderungen von Verträgen der öffentlichen Wasserversorgung anmelden